

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 20/039/2021

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei	Datum: 03.11.2021
Bearbeiter/in: Petra Sinkiewicz	Az.: 20-11

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	06.12.2021	Vorberatung
Kreistag	13.12.2021	Beschluss

Haushalt 2022/2023

1. Haushaltsplan des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023

a) Gesamtergebnisplan

b) Gesamtfinanzplan

2. Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☐ nein	☒ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☐ nein	☒ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☐ nein	☒ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☐ nein	☒ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

1. Haushaltsplan des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023

a) Gesamtergebnisplan

b) Gesamtfinanzplan

Die im Rahmen der Haushaltsplanberatungen beschlossenen Ansatzänderungen der Produkte und Produktbereiche werden in den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023 übernommen.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage wurde die Finanzsituation der kreisangehörigen Städte dahingehend berücksichtigt, dass ihnen genügend Mittel verbleiben, um die Personal- und Sachausgaben für Pflichtaufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich bestreiten

zu können und darüber hinaus noch ein finanzieller Spielraum für Maßnahmen im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt.

Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Mettmann voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	in 2022	in 2023
Im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	673.977.854 €	697.240.700 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	697.289.250 €	697.240.700 €
Im Finanzplan		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	660.643.194 €	683.799.540 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	675.030.700 €	674.357.400 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	23.952.100 €	9.290.650 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt	34.849.550 €	18.609.150 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für 2022 auf	17.000.000 €
für 2023 auf	0 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für 2022 auf	57.204.750 €
für 2023 auf	45.235.050 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

für 2022 auf	15.643.046 €
für 2023 auf	0 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

für 2022 und 2023 auf	0 €
-------------------------------------	-----

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 2022 und 2023 auf	90.000.000 €
-------------------------------------	--------------

festgesetzt.

§ 6

a) Kreisumlage

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben.

Der Umlagesatz der Gemeinden wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 28,47 v. H. bzw. das Haushaltsjahr 2023 auf 33,14 v. H. der jeweils für 2022 bzw. 2023 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in Monatsbeträgen jeweils am 15. eines jeden Monats fällig.

b) Mehrbelastung für die Berufskollegs des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Berufskollegs des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte auf der Grundlage der Schülerzahlen nach dem Stand vom 15.10.2020 für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wie folgt belastet:

Stadt	Mehrbelastung 2022 in EUR	%-Anteil 2022 *	Mehrbelastung 2023 in EUR
Erkrath	1.054.774,08	1,32	1.047.662,56
Haan	796.141,08	1,36	790.773,56
Heiligenhaus	908.590,24	1,99	902.464,16
Hilden	1.398.869,24	1,24	1.389.437,88
Langenfeld	674.695,60	0,48	670.146,88
Mettmann	1.270.676,84	2,04	1.262.109,88
Monheim am Rhein	384.576,32	0,08	381.983,68
Ratingen	2.282.721,28	0,94	2.267.329,60
Velbert	3.222.796,80	2,14	3.201.067,00
Wülfrath	665.700,08	2,00	661.210,16
Gesamt	12.659.541,56		12.574.185,36

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29.07.2021

Für 2023 liegen noch keine Umlagegrundlagen vor. Davon ausgehend, dass die Umlagegrundlagen voraussichtlich erheblich von den Zahlen für 2022 abweichen werden, wurde auf die Berechnung des prozentualen Anteils an den Umlagegrundlagen für 2023 verzichtet.

Die Mehrbelastung für die Berufskollegs ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2022 bzw. 2023 fällig.

c) Teilkreisumlage für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Die Umlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird gemäß § 56 Abs. 6 KrO NRW nach den Buskilometer-Leistungen auf die betroffenen Städte, unter Berücksichtigung des sich aus der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM) ergebenden finanziellen Vorteils, umgelegt. Die Belastung in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 verteilt sich wie folgt:

Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022*	Teilkreisumlage 2023 in EUR
Erkrath	1.800.076 €	2,25	1.800.076 €
Haan	1.245.828 €	2,13	1.245.828 €
Heiligenhaus	872.607 €	1,91	872.607 €
Hilden	1.709.671 €	1,52	1.709.671 €
Langenfeld	1.481.973 €	1,06	1.481.973 €
Mettmann	1.741.248 €	2,80	1.741.248 €
Ratingen	5.180.697 €	2,14	5.180.697 €
Velbert	890.674 €	0,59	890.674 €
Wülfrath	641.954 €	1,93	641.954 €
Gesamt	15.564.727 €		15.564.727 €

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29.07.2021

Für 2023 liegen noch keine Umlagegrundlagen vor. Davon ausgehend, dass die Umlagegrundlagen voraussichtlich erheblich von den Zahlen für 2022 abweichen werden, wurde auf die Berechnung des prozentualen Anteils an den Umlagegrundlagen für 2023 verzichtet.

Die Umlage des Zweckverbandes VRR setzt sich aus der allgemeinen Verbandsumlage, der BVR- und der SPNV-Umlage, dem Zahlungsausgleich aus der jeweiligen Ergebnisrechnung sowie dem Eigenaufwand der VRR AöR und dem des Zweckverbandes VRR zusammen.

Die Fälligkeit der Umlage orientiert sich an den in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR festgesetzten Zahlungszeitpunkten.

Der Zahlungszeitpunkt der Zinsen, die sich aus dem Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage des Zweckverbandes VRR ergeben, orientiert sich an der gesonderten Festsetzung des Zweckverbandes. Zinsen, die der Zweckverband für nicht fristgerecht eingegangene Umlagenbeiträge erhebt, werden ebenfalls gesondert vom Verursacher abgefordert.

d) Teilkreisumlagen für die Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der relevanten Schülerzahlen in den Jahren 2022 bzw. 2023 wie folgt belastet:

Helen-Keller-Schule Ratingen			
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022	Teilkreisumlage 2023 in EUR
Erkrath	460.626,24	0,58	394.974,52
Mettmann	451.766,68	0,73	383.509,68
Ratingen	1.486.596,16	0,61	1.246.265,80
Gesamt	2.398.989,08		2.024.750,00

Schule am Thekbusch Velbert			
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022	Teilkreisumlage 2023 in EUR
Heiligenhaus	183.168,00	0,40	167.168,60
Velbert	1.036.734,60	0,69	943.861,68
Wülfrath	183.168,56	0,55	167.168,72
Gesamt	1.403.071,16		1.278.199,00

Schule an der Virneburg Langenfeld			
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022	Teilkreisumlage 2023 in EUR
Haan	109.755,60	0,19	85.003,92
Hilden	1.009.787,76	0,90	791.083,64
Langenfeld	504.295,40	0,36	396.692,08
Monheim am Rhein	562.604,00	0,12	442.685,24
Gesamt	2.186.442,76		1.715.464,88

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29.07.2021

Für 2023 liegen noch keine Umlagegrundlagen vor. Davon ausgehend, dass die Umlagegrundlagen voraussichtlich erheblich von den Zahlen für 2022 abweichen werden, wurde auf die Berechnung des prozentualen Anteils an den Umlagegrundlagen für 2023 verzichtet.

Die Teilkreisumlage für die Förderschulen für geistige Entwicklung ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2022 bzw. 2023 fällig.

e) Teilkreisumlagen für die Förderzentren des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderzentren des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Schülerzahlen in 2022 bzw. 2023 wie folgt belastet:

Förderzentrum im Neanderland (ehemals Förderzentrum West)			
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022	Teilkreisumlage 2023 in EUR
Erkrath	15.042,08	0,02	17.086,80
Haan	9.807,08	0,02	11.164,52
Heiligenhaus	10.007,16	0,02	11.364,60
Mettmann	659.012,12	1,06	768.689,62
Ratingen	1.150.374,96	0,48	1.324.872,94
Velbert	10.470,08	0,01	11.844,32
Wülfrath	168.423,58	0,51	190.490,43
Gesamt	2.023.137,06		2.335.513,23

Förderzentrum Süd			
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022	Teilkreisumlage 2023 in EUR
Hilden	12.006,60	0,01	12.411,04
Langenfeld	645.511,71	0,46	693.670,28
Monheim am Rhein	1.004.562,94	0,22	1.095.724,50
Gesamt	1.662.081,25		1.801.805,82

Förderzentrum Nord			
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022	Teilkreisumlage 2023 in EUR
Heiligenhaus	398.308,78	0,87	437.718,20
Mettmann	8.559,24	0,01	11.336,76
Velbert	1.781.575,34	1,18	1.942.235,08
Wülfrath	5.066,26	0,02	5.269,20
Gesamt	2.193.509,62	1,21	2.396.559,24

Förderzentrum Mitte			
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022	Teilkreisumlage 2023 in EUR
Erkrath	776.494,96	0,97	984.620,35
Haan	254.846,72	0,44	328.425,62
Hilden	545.166,49	0,48	729.886,09
Langenfeld	3.225,72	0,00	5.206,96
Mettmann	7.478,64	0,01	11.469,96
Monheim am Rhein	16.117,34	0,00	18.108,42
Gesamt	1.603.329,87		2.077.717,40

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29.07.2021

Für 2023 liegen noch keine Umlagegrundlagen vor. Davon ausgehend, dass die Umlagegrundlagen voraussichtlich erheblich von den Zahlen für 2022 abweichen werden, wurde auf die Berechnung des prozentualen Anteils an den Umlagegrundlagen für 2023 verzichtet.

Die Teilkreisumlage für die Förderzentren des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2022 bzw. 2023 fällig.

f) Teilkreisumlagen für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Fallzahlen in 2022 bzw. 2023 wie folgt belastet:

Integrative Kindertagesstätte Velbert			
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022	Teilkreisumlage 2023 in EUR
Velbert	914.181,12	0,61	890.913,32
Gesamt	914.181,12		890.913,32

Heilpädagogische Tagesstätte Ratingen			
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022	Teilkreisumlage 2023 in EUR
Erkrath	242.800,64	0,30	218.779,80
Mettmann	18.677,16	0,03	16.829,28
Ratingen	168.092,72	0,07	151.462,88
Wülfrath	18.676,60	0,06	16.829,08
Gesamt	448.247,12		403.901,04

Heilpädagogische Kindertagesstätte Mettmann			
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022	Teilkreisumlage 2023 in EUR
Erkrath	41.349,08	0,05	43.834,00
Mettmann	289.443,76	0,47	306.837,56
Gesamt	330.792,84		350.671,56

Heilpädagogisch / Integrative Kindertagesstätte des Kreises Mettmann in Langenfeld			
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022	Teilkreisumlage 2023 in EUR
Haan	12.561,60	0,02	14.121,72
Hilden	75.369,44	0,07	84.730,44
Langenfeld	452.215,76	0,32	508.382,44
Monheim am Rhein	50.246,04	0,01	56.486,96
Gesamt	590.392,84		663.721,56

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29.07.2021

Für 2023 liegen noch keine Umlagegrundlagen vor. Davon ausgehend, dass die Umlagegrundlagen voraussichtlich erheblich von den Zahlen für 2022 abweichen werden, wurde auf die Berechnung des prozentualen Anteils an den Umlagegrundlagen für 2023 verzichtet.

Die Teilkreisumlage für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2022 bzw. 2023 fällig.

Erfolgt die Wertstellung nicht am Fälligkeitstag, können für die ausstehenden Beträge bei allen Umlagearten gemäß §§ 247, 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszins-satz erhoben werden.

§ 7

- a) Bei den im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku-Vermerk) bezeichneten Planstellen sind die Tätigkeitsmerkmale des TVöD bzw. die funktionsgerechte Bewertung der Beamtenstelle zu beachten; die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw-Vermerk) bezeichneten Planstellen entfallen bei Freiwerden der Planstelle.
- b) Die an den Landschaftsverband zu entrichtende Umlage beträgt für 2022 15,2 v. H. und für 2023 16,65 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen.

§ 8

Corona-Bedingte Mehraufwendungen/ -auszahlungen und Mindererträge/ -einzahlungen können in 2022 durch außerordentliche Erträge nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften (NKF CIG) kompensiert werden und führen nicht zur Erheblichkeit im Sinne von § 81 Abs. 2 GO NRW.

§ 9

Mehraufwendungen/ -auszahlungen aufgrund des § 2b Umsatzsteuergesetz führen in 2023 nicht zur Erheblichkeit im Sinne von § 81 Abs. 2 GO NRW.

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Petra Sinkiewicz	Datum: 03.11.2021 Az.: 20-11
--	---------------------------------

Haushalt 2022/2023**1. Haushaltsplan des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023****a) Gesamtergebnisplan****b) Gesamtfinanzplan****2. Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023****Sachverhaltsdarstellung:****1. Haushaltsplan des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023****a) Gesamtergebnisplan****b) Gesamtfinanzplan**

Die Beratungen zum Entwurf des Haushalts 2022/2023 haben in der Zeit vom 04.11.2021 bis zum 02.12.2021 stattgefunden. Die durch die Fachausschüsse empfohlenen Ansatzänderungen auf der Produktebene werden in einer Tabelle zusammengefasst und allen Kreistagsmitgliedern zur Kenntnis gegeben. Darüber hinaus werden einige Exemplare für die sachkundigen Bürger auf Anfrage im Kreistagsbüro zur Verfügung gestellt.

Der Kreisausschuss berät den Haushalt 2022/2023 in seiner Sitzung am 06.12.2021. Die Verwaltung schlägt dem Kreisausschuss nach Aufruf des Gesamthaushaltes 2022/2023 die Beratung nach Produktbereichen (PB) 01 bis 17 (blaue Seiten im Druckexemplar) zur Vorberatung des Kreistages vor:

Zu jedem Produktbereich sind zuerst die Produkte, für die der Kreisausschuss nach dem Produktplan originär zuständig ist und die Produkte, die ggfls. aus den Fachausschüssen in den Kreisausschuss verschoben wurden, zu beraten und abzustimmen. Gleichzeitig werden die von den Fraktionen bzw. der Verwaltung gestellten Veränderungsanträge beraten und als Empfehlung an den Kreistag weitergegeben. Danach erfolgt die Beratung und Abstimmung über die Produktbereiche.

Anschließend steht dann die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses an den Kreistag zur Abstimmung an.

Die im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossenen Ansatzänderungen der Produkte und Produktbereiche werden in den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023 aufgenommen. Zur Vereinfachung der Haushaltsplanberatungen des Kreisausschusses hat die Verwaltung nachfolgend eine Übersicht der Reihenfolge mit Seitenangaben des Haushalts 2022/2023 über alle zu beratenden

- Produktbereiche
- Produkte für die der Kreisausschuss nach dem Produktplan zuständig ist

aufgelistet.

Bereits vorliegende Veränderungsanträge der Kreistagsfraktionen / Verwaltung an den Kreisausschuss sowie ggfls. von den Fachausschüssen bis zum Versandtag an den Kreisausschuss verwiesene Veränderungsanträge sind als Anlage dieser Vorlage beigelegt.

Am Sitzungstag selber werden noch einmal alle vorliegenden Veränderungsanträge, auch die nachträglich eingegangenen oder von den Fachausschüssen noch weitergereichten, in der zu beratenen Reihenfolge als Tischvorlage den Kreisausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt. Außerdem wird die Liste der zu beratenen Produkte und Produktbereiche dahingehend ergänzt, dass die Veränderungsanträge in diese Liste mit aufgenommen werden und eine fortlaufende Nummer erhalten, um die Beratungen zu erleichtern. Sofern Änderungsanträge aus dem Benehmensverfahren mit den kreisangehörigen Städten (s. Vorlage 20/041/2021) Auswirkungen auf den Haushalt haben, sind diese bei der Beratung über die Produkte und Produktbereiche ebenfalls zu berücksichtigen.

Seiten im Haushalt 2022/2023	Produktbereich oder Produkt	Produktbereichs- oder Produktbezeichnung
153 - 159	010101	Kreistag und sonst. politische Gremien
160 - 168	010201	Verwaltungsführung, Repräsentation u. PR
169 - 175	010301	Gleichstellungsstelle
176 - 181	010401	Personalrat, Schwerbehindertenvertretung
182 - 189	010402	Kantinen
190 - 197	010501	Zentrale Vergabe- und Statistikstelle
198 - 206	010601	Rechnungsprüfung und Datenschutz
207 - 215	010701	Zentrale Dienste
216 - 222	010702	Personalservice und -entwicklung
223 - 230	010704	Allgemeine Personalwirtschaft
231 - 236	010801	Organisation und Digitalisierung
237 - 244	010901	Finanzwesen
245 - 250	011001	Kommunalaufsicht
350 - 358	011501	Polizeiverwaltung
149 - 152	01	Innere Verwaltung
369 - 372	02	Sicherheit und Ordnung
511 - 514	03	Schulträgeraufgaben
646 - 649	04	Kultur und Wissenschaft

Seiten im Haushalt 2022/2023	Produktbereich oder Produkt	Produktbereichs- oder Produktbezeichnung
660 - 663	05	Soziale Leistungen
799 - 802	07	Gesundheitsdienste
856 - 859	08	Sportförderung
866 - 869	09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen
904 - 907	10	Bauen und Wohnen
936 - 939	11	Ver- und Entsorgung
955 - 958	12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
979 - 982	13	Natur- und Landschaftspflege
1012 - 1015	14	Umweltschutz
1077 - 1084	150201	Beteiligungsverwaltung
1066 - 1069	15	Wirtschaft und Tourismus
1101 - 1112	160101	Allgemeine Umlagen und Zuweisungen
1113 - 1120	160102	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
1101 - 1104	16	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
1121 - 1124	17	Stiftungen

2. Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023

Die im Rahmen der Haushaltsberatungen von den Fachausschüssen und dem Kreisausschuss empfohlenen Ansatzänderungen auf Produktbereich- bzw. Produktebene werden in die Haushaltssatzung für die Jahre 2022/2023 aufgenommen.

Der im Deckblatt der Vorlage aufgeführte Zahlenteil des Beschlussvorschlages berücksichtigt diese Änderungen noch nicht, sondern entspricht dem eingebrachten Entwurfsstand vom 07.10.2021.

Nach Abschluss der Haushaltsberatungen 2022/2023 durch den Kreisausschuss werden die sich ergebenden Ansatzänderungen dem Kreistag in Form einer Tischvorlage und eines Gesamtveränderungsnachweises zur Beratung mit der ggfls. dann möglichen Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2022/2023 in der Sitzung am 13.12.2021 vorgelegt.

Der Stellenplan wird in einem separaten Tagesordnungspunkt (10/020/2021) vom Kreisausschuss vorberaten und vom Kreistag, vor der Verabschiedung des Haushalts 2022/2023, beschlossen.